



Gemeinde Mölbling

Post: 9330 Althofen, Mölbling 16, ☎ 0 42 62 /2338, FAX Nr. 0 42 62 /2338-3
Email: moelbling@ktn.gde.at Homepage: www.moelbling.gv.at

Az.: 131-9-13/2022
Betr.: Verständigung Ortsaugenschein
Bezug: Errichtung einer Pelletsheizung

Mölbling, 17.06.2022
Auskünfte: BGM Krassnig

K U N D M A C H U N G

Mit Eingabe vom 01.06.2022 haben die Bauwerber, Herr Werner Hochfellner, Mölbling 18/5, 9330 Mölbling, Frau Christine Trojacher, Mölbling 18/2, 9330 Mölbling, Herr Alfred Winkler, Badstraße 33, 9330 Althofen, Firma ZHJ Fahrzeugtechnik, Handels und Dienstleistungs GesmbH, Mölbling-Ost 4, 9330 Mölbling, Frau Mag. Gerhild Zwettler, Rauth 107, 9074 Keutschach am See, Frau Dipl.-Ing. (FH) Sylvia Kusmin-Schmutzler, Mölbling 18/3, 9330 Mölbling, Herr Mag. Harald Kusmin-Schmutzler, Kleßheimer Allee 98/22, 5020 Salzburg und Firma TAN Handel & Service OG, Mölbling-Gurkweg 21, 9330 Althofen, unter Vorlage der gesetzlich erforderlichen Einreichunterlagen, verfasst von Herrn Dipl.-Ing. Kurt Josef Waldl, Bahnweg 2, 9314 St. Georgen am Längsee, um Erteilung einer Baubewilligung gemäß § 6 lit a Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF (K-BO 1996) für den/die

Errichtung einer Pelletsheizung

auf dem Grundstück Nr.: 24/3 und .129, KG 74013 Rabing, angesucht.

Gemäß § 16 K-BO 1996 wird hierfür vom Bürgermeister der Gemeinde Mölbling eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Freitag, den 08.07.2022
um 08:30 Uhr

an **Ort und Stelle** anberaunt.

Sie als Beteiligte(r) werden **eingeladen**, unter Mitnahme dieser Ladung und eines amtlichen Lichtbildausweises persönlich zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen Vertreter zu entsenden. Der Vertreter/Die Vertreterin muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig, bevollmächtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sein. Der Vertreter/Die Vertreterin haben sich mit einer ordnungsgemäßen Vollmacht auszuweisen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden **Einreichunterlagen** liegen beim Gemeindeamt Mölbling während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsbelehrung

gemäß §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF iVm § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl Nr 62/1996 (WV) idgF:

Als **Antragsteller** haben Sie Neubauten, Um- und Zubauten in der Natur lagemäßig auszupflocken. Zudem haben Sie zu beachten, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen bzw. Ihr Vertreter/Ihre Vertreterin diese versäumt.

Als **Beteiligte des Verfahrens** haben Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorzubringen, widrigenfalls Sie Ihre Parteistellung verlieren. Von den Beteiligten für die mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche

Erklärungen müssen gemäß § 44 AVG 1991 bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden. Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren rechtzeitig Einwendungen zu erheben, können Sie, sofern Sie kein Verschulden trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Baubehörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt!

Der Bürgermeister:

DI (FH) Bernd Krassnig

Angeschlagen am: 17.06.2022

Abgenommen am: 08.07.2022